

# **BGer 7B\_856/2025 vom 7. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_856\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_856_2025)

FR: TF 7B\_856/2025 du 7 octobre 2025

IT: TF 7B\_856/2025 del 7 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es obliegt der Beschwerdeführerin, die Tatsachen darzulegen, aus denen sich ihr Rechtsschutzinteresse und damit ihre Beschwerdeberechtigung ergibt, sofern diese nicht offensichtlich gegeben sind ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 141 IV 289 E. 1.3 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde in Strafsachen setzt ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids voraus ( Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ). Dieses muss aktuell sein; es muss also nicht nur zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch zum Zeitpunkt der Urteilsfällung bestehen ( BGE 137 I 296 E. 4.2). Mit diesem Erfordernis soll sichergestellt werden, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet ( BGE 140 IV 74 E. 1.3.1). Fällt das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahin, wird die Sache grundsätzlich als erledigt erklärt ( BGE 142 I 135 E. 1.3.1). Das Bundesgericht berücksichtigt Tatsachen, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens führen, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintretens und von Amtes wegen. Dabei obliegt es grundsätzlich den für die Verfahrensleitung zuständigen Behörden ( Art. 61 StPO ), das Bundesgericht während des hängigen Beschwerdeverfahrens über neue Entscheide, die zur Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens führen, zu informieren.

### **E. 2**

Das Obergericht hat die Beschwerde betreffend Teilnahmerecht der amtlichen Verteidigung bei der Begutachtung mit Entscheid vom 2. September 2025 abgewiesen. Damit hat die Beschwerdeführerin, die vorliegende vorsorgliche Massnahme im Zusammenhang mit der angeblichen Rechtsverweigerung hinsichtlich des von ihr beantragten Teilnahmerechts am Explorationsgespräch durch ihren Rechtsanwalt geltend gemacht hat, kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr an der Beschwerde wegen Rechtsverweigerung. Da das rechtlich geschützte Interesse zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung vom 1. September 2025 noch vorlag und erst nachträglich wegfiel, ist die Beschwerde in dieser Hinsicht im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als gegenstandslos abzuschreiben ( BGE 142 I 135 E. 1.3.1; 136 III 497 E. 2; 118 Ia 488 E. 1a).

### **E. 3**

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes ( Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP ). In erster Linie ist somit auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei geht es nicht

darum, die Prozessaussichten im Einzelfall zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden ( BGE 142 V 551 E. 8.2; Urteil 7B\_317/2023 vom 21. September 2023 E. 4 mit Hinweis). Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne Weiteres feststellen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat, oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteil 7B\_315/2023 vom 15. August 2024 E. 4.1; 7B\_317/2023 vom 21. September 2023 E. 4; je mit Hinweisen).

#### **E. 4**

Der mutmassliche Ausgang des vorliegenden Verfahrens ist nicht ohne Weiteres feststellbar. Die Rügen der Beschwerdeführerin bedürften vielmehr einer eingehenden bundesgerichtlichen Prüfung. Für die Bestimmung der Kostenfolgen ist demnach auf das Verursacherprinzip abzustellen. Vorliegend hat die Vorinstanz einen Tag nach der Beschwerde der Beschwerdeführerin wegen Rechtsverweigerung ihren Entscheid gefällt. Die Gründe, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben, sind somit durch die Behörden des Kantons Schaffhausen zu verantworten. Die Vorinstanz handelte in ihrem amtlichen Wirkungskreis, weshalb für das bundesgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben sind ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Indessen ist die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin vom Kanton Schaffhausen angemessen für das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren zu entschädigen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.